

Ausführungsbestimmungen zur Regelung für die Benutzung von Anschlussgleisen

TAR Glattbrugg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
1 Allgemeiner Teil.....	3
1.1 Vorbemerkung.....	3
1.2 Gültige Reglemente.....	3
1.3 Gültigkeitsbereich.....	3
1.4 Anschlusspunkt.....	3
1.5 Anmeldung und Zutritt zur Anlage.....	3
1.6 Anfahrt.....	4
1.7 Abstellen privater Fahrzeuge.....	4
1.8 Zusammenarbeit mit dem Anlagebesitzer.....	4
1.9 Überwachung der Vorschriften.....	4
1.10 Aufsichtspflicht.....	4
2 Anlage	5
2.1 Gleisanlage.....	5
2.2 Elektrische Fahrleitung.....	5
2.3 Gleisbeleuchtung.....	5
2.4 Gleis- und Hallentore.....	5
2.5 Strassen- und Wegübergänge.....	5
3 Betrieb.....	6
3.1 Bedienung der Sicherungsanlagen.....	6
3.2 Kommunikation.....	6
3.3 Fahrgeschwindigkeiten.....	6
3.4 Zustellung- und Abholung der Wagen.....	6
3.5 Uebergabepunkt.....	6
3.6 Zustimmung für Ein- Ausfahrten Anschlussgleisanlage.....	6
3.7 Disposition.....	6
3.8 Eingangskontrolle.....	7
3.9 Abstellen / Sichern von Zügen.....	7
3.10 Abgangskontrolle.....	7
3.11 Abfahrbereitschaft.....	7
4 Sicherheit.....	8
4.1 Warnanlagen.....	8
4.2 Schutzausrüstung.....	8
4.3 Mobiltelefone.....	8
4.4 Arbeiten an Wagen.....	8
4.5 Besteigen von Wagen.....	8
4.6 Verbote innerhalb der Anlage.....	8
4.7 Vorgehen bei Unregelmässigkeiten.....	9
5 Besonderes.....	10
5.1 Kameraaufzeichnungen.....	10
5.2 Usw.....	10

1 Allgemeiner Teil

1.1 Vorbemerkung

Die Betriebsvorschriften für die Anschlussgeleiseanlage regeln den Betrieb und das Verhalten zwischen der TAR (Tankanlage Rümlang AG) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU.

1.2 Gültige Reglemente

Die verbindlichen Vorschriften und Reglemente sind die Sicherheits-/Fahrdienstvorschriften für Eisenbahngesellschaften und deren Personal im Tanklager und die darin erwähnten Reglemente sowie die RID-Vorschriften.

1.3 Gültigkeitsbereich

Diese Vorschriften gelten für das unterzeichnende EVU als auch für dessen Auftragnehmer. Das EVU ist verpflichtet ihre Auftragsnehmer über diese Vorschriften zu instruieren. Gegenüber der TAR ist immer das EVU verantwortlich.

Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich auf die Anschlussgeleiseanlage der TAR der Geleise 81 bis 86, 92, 95 und 96 sowie die Weichen 80 bis 85 und 90 bis 95 gemäss Planbeilage.

1.4 Anschlusspunkt

1.5 Anmeldung und Zutritt zur Anlage

Die Voraussetzung für den Zutritt in das Areal der TAR ist die vorgängige Unterzeichnung der Grundarbeitsgenehmigung (GAG) und das Beibringen einer Kopie der Versicherungspolice für die Haftung im Schadenfall. Der Zutritt ist nur für EVU eigenes Personal gestattet (Fahrgäste sind nicht zugelassen). Die An- und Abmeldung im Administrationsbüro ist Montag bis Freitag über Telefon, Gegensprechanlage oder Schalter bei der Administration in jedem Fall erforderlich. EVU-Mitarbeiter welche am Abend oder Samstag Züge in die Anlage stellen, haben sich vorab beim diensthabenden Schichtmitarbeiter per Telefon über die Telefonnummer der TAR-Zentrale an- und abzumelden. Der diensthabende Schichtmitarbeiter notiert die Ein- und Ausgänge auf der Liste im Dispobüro. EVU-Mitarbeiter welche über die Tankwagen-Ein- und Ausfahrtstore in die TAR-Anlage

kommen, haben bei der Ein- und Ausfahrt die komplette Schliessung des Tors abzuwarten.

1.6 Anfahrt

Der Bewegungsbereich ist beschränkt auf den Gleiskörper und deren Stirnseiten. Die Zufahrt per Dienstwagen in den Bewegungsbereich muss direkt über das Einfahrtstor für Tanklastwagen und dem Verbindungsweg unterhalb des Gleiskörpers in den Richtungen Glattbrugg erfolgen. Die Ausfahrt erfolgt über denselben Weg und der Ausfahrt für Tanklastwagen

1.7 Abstellen privater Fahrzeuge

Mitgebrachte Dienstfahrzeuge von EVU-Mitarbeitern dürfen nur an der von der TAR festgelegten Plätzen abgestellt werden.

1.8 Zusammenarbeit mit dem Anlagebesitzer

Jeder Mitarbeiter der EVU hat sich vor der Ersteinstellung von Blockzügen zu melden und sich über die Sicherheitsvorschriften und das Verhalten bei Alarmfällen instruieren zu lassen. Torschlüssel dürfen erst nach Gegenzeichnung dieser Vorschriften übergeben werden.

1.9 Überwachung der Vorschriften

1.10 Aufsichtspflicht

2 Anlage

2.1 Gleisanlage

Die Gleisanlage (81-84) welche nicht elektrifiziert ist, wurde für eine Zuglänge vom maximal 328 m über Puffer ausgelegt. Überzählige Kesselwagen müssen vor dem Entlad wegrangiert werden. Die Zustellung der Züge ist von beiden Seiten her möglich und muss rückwärts schiebend erfolgen.

Die Gleise 85 und 86 sind Manövriergeleise und dürfen nicht als Abstellgeleise benützt werden. Andere EVU's dürfen nicht behindert werden. Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nur über den Fahrdienst SBB oder SBB Cargo.

Die Geleise 92 und 95 dürfen nicht zum Abstellen von Reservekesselwagen benutzt werden. Sie sind nur noch für die Kesselwagen zu benutzen, die wegen einer Qualitätsprüfung (z. B. wegen fehlender Plombierung bei Jet A-1,...) nicht sofort in der TAR abgeladen werden können. Diese Wagen sind immer in der Anlage (Gleis 92) abzustellen und dürfen nicht ausserhalb des Zauns (Gleis 95) stationiert werden.

2.2 Elektrische Fahrleitung

2.3 Gleisbeleuchtung

Die Gleisbeleuchtungen der Gleise 81 - 84 werden bei Bedarf durch EVU-Mitarbeiter selber ein- und wieder ausgeschaltet. (Die Schalter befinden sich bei den Ein- und Ausfahrtstoren).

2.4 Gleis- und Hallentore

Die Durchgangstüren müssen, ausser zur Benutzung, immer geschlossen sein.

Das Öffnen und Schliessen der Gleistore ist Sache der EVU. Die Gleistore müssen unmittelbar nach der Zustellung oder Abfuhr der Züge durch die EVU's wieder geschlossen werden.

2.5 Strassen- und Wegübergänge

3 Betrieb

3.1 Bedienung der Sicherungsanlagen

3.2 Kommunikation

3.3 Fahrgeschwindigkeiten

Die Fahrgeschwindigkeit muss den Anlagebedingungen angepasst werden. Vor dem Rangieren des Zuges muss das Entladepersonal durch einen Pfeifton gewarnt werden. Die Geschwindigkeit darf $V_{max} 10\text{km/h}$ nicht überschreiten.

3.4 Zustellung- und Abholung der Wagen

Beim Einschieben des Zuges ist eine Wagenlänge vor Erreichen der Parkposition ein Sicherheitshalt einzuleiten. Das endgültige Rangieren auf die Entladeposition darf erst vollzogen werden, wenn der Rangierleiter das Restmanöver leitet.

Der Stromabnehmer muss entladegleisseitig gesenkt sein.

3.5 Uebergabepunkt

3.6 Zustimmung für Ein- Ausfahrten Anschlussgleisanlage

3.7 Disposition

Das Einlagerungsprogramm der TAR ist verbindlich. Es dürfen keine abweichenden Dispositionen ohne Zusage der TAR gemacht werden. Über allfällige Verspätungen von mehr als 30 Minuten und andere Programmänderungen muss die Administration der TAR unverzüglich verständigt werden.

Der Fahrdienst Glattbrugg muss durch das Personal der TAR über abfahrtsbereite Züge informiert werden.

Der Fahrdienst Glattbrugg hat das zuständige Fernsteuerzentrum über Samstag-Zustellungen zu verständigen.

Block-Züge welche mit verschiedenen Produkten angeliefert werden, müssen produktemässig getrennt abgestellt werden. Das Trennen von Zügen ist Sache der EVU's. Weitere qualitätsbedingte Trennungen werden durch die Dispo TAR angeordnet und müssen strikte eingehalten werden.

Das Ausrangieren von Einzelwagen ist Sache der EVU's und wird von der Dispo-TAR oder Zulieferfirmen angeordnet.

3.8 Eingangskontrolle

Durch die Mitarbeiter der TAR wird die Übereinstimmung der Kesselwagennummern mit den Lieferpapieren verglichen. Weiter werden visuelle Kontrollen über das Vorhandensein der Gefahrgutbeschriftungen, Piktogramme, Verschlusskappen, usw. sowie eine Dichtheitskontrolle durchgeführt.

3.9 Abstellen / Sichern von Zügen

Abgestellte Züge oder Kesselwagen müssen mittels Handbremse gemäss Fahrdienstverordnung vor dem Wegrollen gesichert werden. () Verantwortlich ist der Rangierleiter.

(bei anderen Anlagen zu beachten: Hemmschuhe sind ab 2 ‰ nötig. Erleichterungen für Wannengleise.)

Generell dürfen und können keine Leerzüge abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Administration der TAR nach vorgängigen Abklärungen.

3.10 Abgangskontrolle

Die Abgangskontrollen liegen ausschliesslich in der Verantwortung der EVU welche den Leerzug fährt.

3.11 Abfahrbereitschaft

Die technische Abfahrtsbereitschaft ist in der Fahrdienstvorschriften geregelt. (Allfällige örtliche Besonderheiten sind individuell je Anlage hier zu regeln.) Die auf dem Einlagerungsprogramm angegebenen Abfahrzeiten müssen von den EVU's strikte eingehalten werden

4 Sicherheit

4.1 Warnanlagen

Der Standort der Gaswarnanlage ist zwischen den Gleisen 81 und 82 auf der Rümlangerseite.

Bei Ertönen der Sirene sind sofort alle Manöver und Arbeiten einzustellen und unverzüglich der bezeichnete Sammelplatz aufzusuchen. Die Anordnungen der Geschäftsleitung (GL), des Betriebsleiters (BL) oder der Feuerwehr sind zu befolgen

4.2 Schutzausrüstung

Die Ausrüstung hat den geltenden TAR Vorschriften(/ ev. SBB-Vorschriften) zu entsprechen.

4.3 Mobiltelefone

Das Mitbringen und Benützen von Mobiltelefonen ist auf der ganzen Anlage untersagt. Davon ausgenommen sind explosionsgeschützte Telefone. Für explosionsgeschützte Mobiltelefonausführungen muss der TAR ein Nachweis erbracht werden.

4.4 Arbeiten an Wagen

Reparaturen an Kesselwagen dürfen nur mit Einwilligung der TAR unter Angaben der auszuführenden Arbeiten durchgeführt werden

4.5 Besteigen von Wagen

Das Besteigen von Kesselwagen ist generell verboten ausser im Entladebereich und wenn die Absturzsicherungen benützt werden.

4.6 Verbote innerhalb der Anlage

Innerhalb der Tankanlage ist **NICHT GESTATTET:**

- Das Rauchen (Zündhölzer und Feuerzeuge sind im Betriebsgebäude oder an den zugewiesenen Orten zu deponieren)
- das Tragen von beschlagenen Schuhen

- das Mitbringen, Lagern und die Konsumation von alkoholischen Getränken und Drogen
- die Benützung von elektrischen Geräten, Apparaten und Lampen, die nicht gemäss SEV explosionsicher sind
- das Mitführen von Mobiltelefonen (Handys), Ortsrufgeräten (Pagern), nicht exgeschützten Funkgeräten, Radios und ähnlichen Geräten. Sie sind ausserhalb der Umzäunung zu belassen oder im Büro zu deponieren.
- das Lagern von leicht brennbaren Materialien (Verpackungsmaterial, Putzlappen, andere Hilfsmittel)
- der Aufenthalt ausserhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches
- der Aufenthalt im Tanklager ausserhalb der vereinbarten Zeiten
- das Parkieren von Fahrzeugen ausserhalb der zugewiesenen Plätze

4.7 Vorgehen bei Unregelmässigkeiten

Im Schadenfall innerhalb der Anlage ist unverzüglich die Geschäfts- oder Betriebsleitung der Firma TAR zu informieren.

Im Brandfall muss schnellstmöglich der Alarm ausgelöst, und unverzüglich der Sammelplatz aufgesucht werden.

Der Ablauf von Schadwagenmeldungen müssen die Visiteure und die Zulieferfirmen selber organisieren.

5 Besonderes

5.1 Kameraaufzeichnungen

Die Ein- und Ausfahrtsbereiche werden mittels Kamera aufgezeichnet.

Die Daten werden im Normalfall 10 Tage aufbewahrt. Bei speziellen Vorkommnissen (Unfall, Einbruch, Sabotage, usw.) behält sich die TAR das Recht vor, die Daten länger zu speichern und zu verwenden.

5.2 Usw.